

MERKBLATT ZUR UMSTELLUNG VON HEIZÖL LEICHT AUF HEIZÖL EXTRALEICHT

Gesetzeslage für private Anlagen

HL ab 2018

Alle neu errichteten Feuerungsanlagen > 400 kW können weiterhin mit Heizöl leicht betrieben werden.

Alle bestehenden Feuerungsanlagen > 400 kW können weiterhin mit Heizöl leicht betrieben werden.

Alle bestehenden Feuerungsanlagen bis zu 400 kW müssen von Heizöl leicht auf Heizöl extraleicht umgestellt werden.

In Übereinstimmung mit der 15a Vereinbarung der Länder über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sind die Anforderungen für die Verwendung zulässiger Brenn- und Kraftstoffe in den jeweiligen Landesgesetzen umzusetzen.

In den Bundesländern wurden diese Bestimmungen bereits in folgenden Landesgesetzen umgesetzt:

NIEDERÖSTERREICH	NÖ Bautechnikverordnung 2014
SALZBURG	Sbg Heizungsanlagen-VO 2014
TIROL	T. Gas-, Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2014
KÄRNTEN	Ktn Heizungsanlagenverordnung 2015
WIEN	Wiener Brennstoffverordnung 2016
STEIERMARK	Stmk Feuerungsanlagenverordnung
BURGENLAND	Immissionsschutzgesetz-Luft, Maßnahmenverordnung

VBG und OÖ haben derzeit noch nicht umgesetzt, werden aber mit größter Wahrscheinlichkeit bis 1.1.2018 folgen. In Burgenland ist die Umstellung in der MaßnahmenVO nach Immissionsschutzgesetz-Luft geregelt.

Rechtliche Grundlagen

Burgenländischer Immissionsschutzgesetz - Luft Maßnahmenkatalog 2016

§ 2 Maßnahmen für Anlagen

Ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (Anlagen im Sinn des § 2 Abs. 10 Z 1 IG-L), die in den in § 1 festgelegten Sanierungsgebieten liegen und die mit „Heizöl leicht“ gemäß ÖNORM C 1108 „Flüssige Brennstoffe - Rückstandsheizöle - Anforderungen“, Ausgabe 1. Mai 2003, betrieben werden, müssen anstelle dieses Brennstoffes mit einem emissionsärmeren Brennstoff, zB mit „Heizöl extra leicht“ gemäß ÖNORM C 1109 „Flüssige Brennstoffe - Heizöl extra leicht - Gasöl zu Heizzwecken - Anforderungen“, Ausgabe 1. Juli 2003, betrieben werden.

Diese Bestimmung ist nur anzuwenden, wenn die Versorgung mit emissionsärmeren Brennstoffen sichergestellt ist, die jeweilige Anlage zum Einsatz emissionsärmerer Brennstoffe geeignet ist.

Erläuterung: Dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn Heizöl extraleicht verwendet werden kann, ohne dass Umrüstungsmaßnahmen an diesem Heizkessel durchgeführt werden müssen. Als Umrüstungsmaßnahme gilt beispielsweise ein Austausch des gesamten Brennerkopfes.

Niederösterreich: Bautechnikverordnung

§ 15 Zulässige Brennstoffe

Brennstoffe dürfen in Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken nur verfeuert werden, wenn sie folgende **Anforderungen** erfüllen:

Art	Brennstoff	Anforderungen
gasförmig fossil	Erdgas	
	Flüssiggas	
flüssig fossil	Heizöl extra leicht schwefelarm (KN Code 27101941)*	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	
	Heizöl leicht (KN Code 27101961)**	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 % M Zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1.1.2018 in bestehenden Anlagen mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung.
	Dieselmotortreibstoff	

Salzburg: Heizungsanlagen-Verordnung 2010

§ 21 Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

Brenn- bzw Kraftstoffe dürfen in Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken nur verfeuert werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

Art	Brenn- bzw Kraftstoff	Anforderungen
Gasförmige fossile Brennstoffe	Erdgas	handelsübliches Erdgas
	Flüssiggas	Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische
Flüssige fossile Brennstoffe	Heizöl extra leicht schwefelfrei (KN Code 27101943)*	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
	Heizöl leicht (KN Code 27101964) **	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 % M
		zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen > 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1. Jänner 2018 in bestehenden Anlagen > 70 kW Nennwärmeleistung
	Heizöl mittel (KN Code 27101964) **	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 % M
		zulässig nur in Feuerungsanlagen > 5 MW Brennstoffwärmeleistung
Heizöl schwer (KN Code 27101964) **	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 1,00 % M	
	zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung	

Tirol: Gas-, Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2014

§ 2 Zulässige Arten von Brennstoffen

In Feuerungsanlagen von Heizungsanlagen oder Blockheizkraftwerken für flüssige Brenn- oder Kraftstoffe dürfen nur Brenn- oder Kraftstoffe verwendet werden, die die Anforderungen nach Anlage 2 erfüllen und die nach den in der technischen Dokumentation für die betreffende Anlage enthaltenen Betriebsvorschriften für diese geeignet sind.

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2)

Flüssige Brenn- und Kraftstoffe:

Art	Brenn- bzw Kraftstoff	technische Anforderungen
Flüssige fossile Brennstoffe	Heizöl extra leicht schwefelarm (KN Code 27101941)*	ÖNORM C 1109;
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 %
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	ONR 31115; 2009
	Heizöl leicht (HL) (KN Code 27101961)**	ÖNORM C 1108
Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 %M Zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen > 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1. 1. 2018 in bestehenden Anlagen > 70 kW Nennwärmeleistung.		
Flüssige biogene Brennstoffe	biogene Heizöle	ÖNORM EN 14214;
Flüssige fossile Kraftstoffe	Dieselmotorkraftstoff	ÖNORM EN 590;
Flüssige biogene Kraftstoffe	Biogene Kraftstoffe	ÖNORM EN 14214;

* Gasöl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999

** Schweröl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999

Kärnten: Kärntner Heizungsanlagenverordnung

Stand Jänner 2017

§ 12 Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

(1) Brenn- bzw. Kraftstoffe dürfen in Feuerungsanlagen bzw. Blockheizkraftwerken nur verfeuert werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

Art	Brenn- bzw. Kraftstoff	technische Anforderungen
Gasförmige fossile Brennstoffe	Erdgas (inkl. Biogas in Erdgasqualität)	
	Flüssiggas	Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische
Flüssige fossile Brennstoffe	Heizöl extra leicht schwefelfrei (KN Code 27101943)*	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 %
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 %
	Heizöl leicht (HL) (KN Code 27101964)**	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 %M
		Zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen > 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1. 1. 2018 in bestehenden Anlagen > 70 kW Nennwärmeleistung.
	Heizöl mittel (KN Code 27101964)**	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 %M
		Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 5 MW Brennstoffwärmeleistung
Heizöl schwer (KN Code 27101964)**	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 1,00 %M	
	Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung	

Wien: Wiener Brennstoffverordnung – WBV

§ 1 Brenn- und Kraftstoffe dürfen in Feuerungsanlagen bzw. Blockheizkraftwerken nur verfeuert werden, wenn sie den Anforderungen des Umweltschutzes (§ 19 Abs. 1 WHKG 2015) und den in § 2 genannten technischen Anforderungen entsprechen.

§ 2. Folgende technische Anforderungen für Brenn- und Kraftstoffe entsprechen dem Stand der Technik:

Art	Brenn- bzw. Kraftstoff	technische Anforderungen
Gasförmige fossile Brennstoffe	Erdgas	handelsübliches Erdgas
	Flüssiggas	Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische
Flüssige fossile Brennstoffe	Heizöl extra leicht schwefelfrei	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
	Heizöl leicht	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 % M
		zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen > 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1. 1. 2018 in bestehenden Anlagen > 70 kW Nennwärmeleistung
	Heizöl mittel	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 % M
		zulässig nur in Feuerungsanlagen > 5 MW Brennstoffwärmeleistung
Heizöl schwer	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 1,00 % M	
	zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung	

Steiermark: Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung – StFanIVO 2016

§ 4 Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

(1) Brenn- bzw. Kraftstoffe dürfen in Feuerungsanlagen bzw. Blockheizkraftwerken nur verfeuert werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

Art	Brenn- bzw. Kraftstoff	Anforderungen
Brennstoffe	Flüssiggas	
	Biogas in Erdgasqualität inklusive Mischungen mit Erdgas	
Flüssige fossile Brennstoffe	Heizöl extra leicht schwefel frei (KN Code 27101943)*	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	
	Heizöl leicht (HL) (KN Code 27101964)**	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 % M Zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1. 1. 2018 in bestehenden Anlagen mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung.
	Diesellokraftstoff	

Oberösterreich: OÖ Heizungs- und Brennstoffverordnung 2006

Ölfeuerstätten dürfen nur mit folgenden flüssigen Brennstoffen betrieben werden:

Brennstoffwärmeleistung	Heizölart
≤70 kW	HEL
>70 kW-5000 kW	HEL, HL
>5000 kW-10 000 kW	HEL, HL, HM
>10 000 kW	HEL, HL, HM, HS

Vorarlberg: Vorarlberger Luftreinhalteverordnung 2007

Ölfeuerstätten dürfen nur mit folgenden flüssigen Brennstoffen betrieben werden:

Nennwärmeleistung	Heizölart
≤70 kW	HEL
>70 kW	HEL, HL